

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emd Kreis Unterlahn
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Paul Fahdt Gefreuter

Zählungsliste Nr. 1.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Joh. Ph. Schief (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietbers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 1 Braunbach -Straße
{ andere Bezeichnung (Name) } im Distschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithier) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Chambregarrissen, Einquartirten, Schlafkante u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Zeit als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafkante aufhalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Post- und Eisenbahnen, Radwäcker) und die Nacht durch beschäftigt sind (Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafkante gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den sonstigen Zählungen; hinzukommen sind die Punkte in Betreff der Güterkraft und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistig und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Entziehung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Entziehung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Art bekräftigt, wie es bei der gewöhnlichen Zählungsliste vorkommt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Hospizen, Militär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Heilanstalten, Rettungsanstalten, Säuglings- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wärdhäuser, Aufwache und Kruggeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeit (Berliner, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nr.	I. Vor- und Familien Name oder Vorname.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Welt-beruf.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Wohnortes und Wohnort.				IX. Besondere Mängel einfacher Familien.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Joh. Baptist	Scherer	1	1828	verheiratet	1	Handl. Kaufm.																	
2	Katharina	Scherer	1	1836	"	1	Gefährtin																	
3	Johanna	Scherer	1	1862	"	1	Kind																	
4	Sophie	Scherer	1	1866	"	1	Kind																	
5	Elisabetha	Flanagan	1	1840	Witt.	1	Witt.																	
6	Maria	Flanagan	1	1840	"	1	Kind																	
7	Wolff	Zimmermann	1	1843	"	1	Kind																	
8	Karl	Palchek	1	1843	"	1	Kind																	
9	Christian	Hogel	1	1843	"	1	Kind																	
			4	5				7	2					9										

Unterlagen
 in sprachliche Lautschreibung.
 1.
 2.

Wohnung des
 (Handwerker oder Arbeiter)
 (Küche)
 Vorder-
 Hinter-
 Zellen-
 (Wohnplatz)
 über d.
 20.

Die Tabelle zeigt die Zusammenfassung der Daten für die Haushaltung am 3. Dezember 1867. Die Spaltenüberschriften sind: I. Vor- und Familien Name oder Vorname, II. Geschlecht, III. Alter, IV. Weltberuf, V. Familienstand, VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältnis, VII. Staatsangehörigkeit, VIII. Art des Wohnortes und Wohnort, IX. Besondere Mängel einfacher Familien. Die Zeilenüberschriften sind: 1. bis 23. Die Zeilen 1 bis 9 sind mit handschriftlichen Einträgen gefüllt. Die Zeilen 10 bis 23 sind leer. Die Spalten 1 bis 23 sind mit den entsprechenden Daten gefüllt.

Muster einer ausgefüllten Zahlungs-Liste.

Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Titel	Kunde	1	1821	ev.	1	Handl. Kaufm.																
2.	Anna	Kunde	1	1830	"	1	Gefährtin																
3.	Wilhelm	Kunde	1	1852	"	1	Sohn																
4.	August	Kunde	1	1854	"	1	Sohn																
5.	Julia	Lehmann	1	1818	l.	1	Witt.																
6.	Johann	Präsident	1	1852	k.	1	Kind																
7.	Christoph	Kaufmann	1	1817	ev.	1	Kind																
8.	Julius	Lehrer	1	1812	ev.	1	Kind																

Die Tabelle zeigt die Zusammenfassung der Daten für die Haushaltung am 3. Dezember 1867. Die Spaltenüberschriften sind: I. Vor- und Familien Name oder Vorname, II. Geschlecht, III. Alter, IV. Weltberuf, V. Familienstand, VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältnis, VII. Staatsangehörigkeit, VIII. Art des Wohnortes und Wohnort, IX. Besondere Mängel einfacher Familien. Die Zeilenüberschriften sind: 1. bis 23. Die Zeilen 1 bis 9 sind mit handschriftlichen Einträgen gefüllt. Die Zeilen 10 bis 23 sind leer. Die Spalten 1 bis 23 sind mit den entsprechenden Daten gefüllt.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Söldner oder sonstiger.	auf Land oder See.	auf dem Lande.	auf dem See.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere Ende der Tabelle sind die Namen aller Personen, welche zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend sind, einzutragen. Die Tabelle ist in 18 Spalten eingetheilt. Die Spalten sind wie folgt beschriftet: 1. Vor- und Familienname jeder Person; 2. Vorname; 3. Familienname; 4. Geschlecht männlich; 5. Geschlecht weiblich; 6. Alter; 7. Religionsbekenntnis; 8. Familienstand ledig; 9. Familienstand verheiratet; 10. Familienstand geschieden; 11. Staatsangehörigkeit Preussischer Unterthan; 12. Staatsangehörigkeit Anderen Staaten angehörig; 13. Welchem Staate?; 14. Art der Abwesenheit als Söldner oder sonstiger; 15. Art der Abwesenheit auf dem Lande; 16. Art der Abwesenheit auf dem See; 17. Art der Abwesenheit alle übrigen; 18. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

L. Ph. Scherf

Die Liste ist } nach erhaltenen Anträgen ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

Spamb

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn
 Landgemeinde } Embs (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Karl Faldt Hofbesitzer

Zählungsliste Nr. 2.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Georg Ritzmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschos } { Hinter- }
 { Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 3 Braunbach Straße
 { andere Bezeichnung (Name) } im Datschastheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aft und über, Chambergaristen, Einquartierten, Schulkolonne u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einräumung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschickten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, ist es Pflicht des Zählers, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene sofort zu erklären. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Etwa in dieser Nacht durch Geburt und Sterbefälle Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei oder mehreren Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den frühern Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gastesstrafen und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit ist wichtig für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Sehr viele Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböfe, Herbergen, Alters- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Erziehungsanstalten, Embittungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Ementenhäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Artilleriehäuser, G. S. Anstalten, Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schwabden etc.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafesern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig.	verheiratet.	verschieden.	früher Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gesandter, als Konsul, oder als Schiffsführer.	auf Lande oder in der See.		auf dem Lande.	in der See.	Stille liegenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Stephan	Lange	1	1	1816	evang.												
2	Johann	Lange	1	1														
2	Tatjana	Lange	1	1														

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

G. Putzmann

Die Liste ist } noch erhalten nur Auskunft ausgefüllt
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

C. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Fehdt Insp. v. Hoff

Zählungsliste Nr. 3.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Hr. Gustav Lange Wgth. (~~Hausbesitzer~~ oder ~~Stellvertreter~~)
(Mietlers)

belegen in dem

Keller	Erdfloß	Stochwerke	des	Bord-	Ginter-	Seiten-	Gebäudes			

des Hauses

Nr. <u>3</u>	Estrasse

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chombrigarnisten, Co-quantanten, Schlafknechte u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist anzugeben, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Nacht irgendwo auf Posten und Eisenbahnen, Radtwägen und in öffentlichen Gebäuden (Schiffen) und auf Meeres- oder Flußfahrts-Unternehmen angekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordere, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordere. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, in welche Extra-Zählungslisten erhalten sind, sind: Hospitäler, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Morden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Krane im Arbeitszuge, — nicht Rittermeister, Obamtsregimenten, Soldaten, bei deren Namen dann Arm. Chg. Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unkennbar“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreibung des Kalenderjahres d. er lebend, bei Kindern d. er im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier hat die Angabe der Religionsgemeinschaft zu erfolgen, ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-orthodox, f. für orthodox, r. für römisch-katholisch, u. für unbestimmt.	V. Familienstand. Der Familienstand ist nach Einteilung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, ist die etwaige Berufsrichtung anzugeben, also Schulfach, Gymnasialf., Seminarsf., Isab., Gewerbeschüler, Student etc. Bei Personen, welche mehreren Berufsrichtungen zugleich angehören, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihre Haupt-Erwerbsquelle bildet. Außer dem Beruf (z. B. Landwirth, Schlichter, Schneider) ist nach der Arbeitsstellung zu bezeichnen (z. B. Vetter oder Pächter, Küster, Amtschreiber, Principal, Intendant, Beamter, Werkführer, Bergmann, Seiler, Webstuhl, Arbeiter). Auch von weiblichen Personen ist der Beruf und das Anseerelation anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Abhaltung kommt es hier darauf an, über die Art der Aufenthalt zu erheben; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen nur bestimmten Aufenthaltszeit anwesenden Personen, die länger als 14 Tage in der Heimatort anwesend sind, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Gesichtshinderung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsverband.	13.	Vaterländischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	16. Aufenthalt in der Wohnung.	17. Gast in der Familie (zum Besuche aus).	19. Alle übrigen anwesenden.	20. blind auf beiden Augen.	21. taubstumm.	22. blödsinnig.	23. kretinisch.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nudolf	Kunze	1	-	1821	ev.	1	-	-	-	Hauch-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.	Anastie	Kunze	-	1	1830	-	-	1	-	-	Ehefrau	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
3.	Wilhelm	Kunze	1	-	1852	-	1	-	-	-	Sohn	Gymnasiast.	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
4.	Eugenie	Kunze	-	1	1854	-	1	-	-	-	Tochter	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
5.	Rosalie	Lehmann	-	1	1848	i.	1	-	-	-	-	Köchin.	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-
6.	Johann	Heinert	1	-	1852	k.	1	-	-	-	-	Buchhändler-Lehrling.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
7.	Elisabeth	Krautstein	-	1	1817	ev.	-	-	1	-	-	Predigererwitwe.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	-	1812	deutsch-luth.	-	-	-	1	-	Dr. phil., Redacteur.	-	-	-	1, aus Heidelberg	-	1	-	-	-	-

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entkaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname	Familienname			männlich	weiblich	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan	Anderen Staaten angehörig	Welchem Staate?	als Seer oder Schiffsführer	auf Lande		auf See	an Bord des Schiffes
1. Gustav Lange	3.	1	1866	ev.	1	1	1	1	12.			1	1	1	1	1	1	Weisbaden
2. August Lange		1	evangelisch	ev.	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	Weisbaden
3. Julie Lange		1	do		1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	Weisbaden
		2			1	2			3			3	3	3	3	3	3	

Anleitung. In der obestehenden Verzeichnisse sind alle Mitglieder der in der Zählung listig verzeichneten Familien angegeben, welche sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Die Zählung ist für alle Personen, die sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind, nur dann anzunehmen, wenn sie sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Die Zählung ist für alle Personen, die sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind, nur dann anzunehmen, wenn sie sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind.

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

abgeschlossen

Die Liste ist (nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt) vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

C. F. F. F.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterahr
Landgemeinde } (oder entsprechende Landesabtheilung.)
Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahlst Gastwirth

Zählungsliste Nr. 4.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Henrich Wilhelm Kiel (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

Wohnen in der: 1. Etage des Vorder- Gebäudes
Erdegeschoss Hinter-
Stoßwerke Seiten-

des Hauses Nr. 4 Braunbacher Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Kammerdiener, Dienstmädchen, Schloßknechte u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das nächste Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Knechte auf Posten und Gensarmen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und sich Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gaste (Art und Blutsaugen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauen Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasteien, Herbergen, Leir- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindlabwahnanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dienende lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Krone im Nebenquartier, — mehrt Koffermeister, Chambergarnisten, Saisonniers, bei deren Namen dann Adm., Chg., Sehl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben nach dem Geburtsjahre des Einzelnen in Spalte 4, für ledige Personen in Spalte 5, für verheiratete Personen in Spalte 6, für Kinder in Spalte 7, für Dienende in Spalte 8, für einquartierte Soldaten in Spalte 9, für Chambergarnisten in Spalte 10, für Saisonniers in Spalte 11, für Koffermeister, Chambergarnisten, Saisonniers, bei deren Namen dann Adm., Chg., Sehl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.	IV. Religion. Die hier bezeichneten Religionen sind: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-katholisch, d. für orthodox-katholisch, o. für orthodox, u. für unbenannt.		V. Familienstand. Der Familienstand ist nach Einbürgerung einer Person in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei zeitweiligen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangegeben (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf, Abberufung zum Beruf, u. und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen, die keinen Beruf ausüben, ist die Berufsvorbereitung anzugeben: Schulkind, Gymnasial-, Hof-, Gewerbelehrling, etc. Bei Personen, welche einen zeitweiligen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben: Kaufmann, Handlungsreisender, etc. Bei Personen, welche einen dauerhaften Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben: Bauer, Landwirt, Schneider, etc. Bei Personen, welche einen öffentlichen Dienst ausüben, ist der Dienst anzugeben: Beamter, etc. Bei Personen, welche einen anderen öffentlichen Dienst ausüben, ist der Dienst anzugeben: etc.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Reiches in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen ist bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20 für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Beruf.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1	Herrn Willh	Thiel	1	.	1820	ev.	.	1	.	.	früher. Moor	Glasfrüher, Haupt	1	1				
2	Elise	Thiel	.	1	1822	"	.	1	.	.	Gutsbes.		1	1				
3	Katharina	Thiel	.	1	1849	"	.	1	.	.	Fabrikant		1	1				
4	Margarethe	Pott	.	1	1838	"	.	1	.	.		Mang.	1	1				
			1	3				2	2				4					4								

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haus-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2.	Anastie	Kunze	.	1	1830	"	.	1	.	.	Ehefrau		1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	"	.	1	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	"	.	1	.	.	Tochter		1	1	.	.	1	.
5.	Mesalie	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.			1	1	.	.	.	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	.	1	.	.		Köchin.	1	1
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	.	.	1		Buchhändler-Lehrling.	1	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1		Predigerswitwe.	1	1
												Dr. phil., Redacteur.	1	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entstehend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte oder linke Glied der Zählung ist einzutragen, wer an dem Orte der Zählung sich befindet, und wer sich abwesend befindet. Die Abwesenden sind zu verzeichnen, wenn sie sich in einem anderen Orte befinden, oder wenn sie sich in einem anderen Orte befinden, oder wenn sie sich in einem anderen Orte befinden. Die Abwesenden sind zu verzeichnen, wenn sie sich in einem anderen Orte befinden, oder wenn sie sich in einem anderen Orte befinden, oder wenn sie sich in einem anderen Orte befinden.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Meinr Wita Thiel

Die Liste ist } nach erhaltenen Ausfüllung auszufüllen } durch den beauftragten Beamten

Cfand

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort Emd

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Fehdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Auler Gutsbesitzer (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mithers)

Wohnen in dem Stetter des Wörter-
Erdgeschoss Hinter- Gebäudes
Stechwerk Seiten

Nr. 6 Braunebacher Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei ~~1~~ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. ~~1~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelfach abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Chembregarnisten, Cigarquartiere, Schenkstätten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einreichung auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, ist es Sache des Zählers, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts Geburten noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Kaisersäle, Festsaal, Opernhaus, Rathhaus u. s. w.) oder auf öffentlichen Plätzen (Festsaal, Rathhaus u. s. w.) oder auf öffentlichen Plätzen (Festsaal, Rathhaus u. s. w.) oder auf öffentlichen Plätzen (Festsaal, Rathhaus u. s. w.) aufgehalten haben, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen der Veranlassung des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gaststrafen und Bismuthen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Unterbringung geistlich und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Reichstages erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das selbe, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Cirkel- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embittungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren-, Armen-, Cirkel-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Artzgehilfen.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau- und Werkstätten) oder in öffentlichen Gebäuden (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schloßhäusern oder Staatsgefängnissen nachträglichen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Schüler, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme in Rechenzuge, — zuletzt Arbeiter in der Obhut von Arbeitgebern, bei deren Namen dann Alm., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht gelahrten Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einschreiben des Jahres der Geburt; bei Kindern, d. h. im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.		IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Bekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, gk. für griechisch-orthodox, m. für muslimisch, and. für andere Bekenntnisse. Bisförmliche und andere Bekennnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreiben einer 1 in Nr. auf jede einzelne Person der folgenden Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter jeder 1 in Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Weib geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei männlichen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Berufsverrichtung anzugeben: Kaufmann, Handlungsreisender, Fabrikarbeiter, Gewerbetreibender, etc. Bei Personen, welche mehrere Berufe zugleich ausüben, ist derjenige Beruf anzugeben, welcher ihre Haupt-Erwerbsquelle bildet. Außer dem Beruf ist die Arbeitseinstellung zu bezeichnen: Hausfrau, Hauswirth, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist die Beschäftigung anzugeben: Hauswirth, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist die Beschäftigung anzugeben: Hauswirth, Arbeiter, etc.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Besit der Wohnung kommt es hier darauf an, unter die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Aufenthaltsorten anwesenden Personen, über deren Aufenthalt noch so kurzer Aufenthalt ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenem Blinden ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.		Familienname.		männlich.	weiblich.	leblich.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Carl	Preuter	1	-	1825	ev.	-	1	-	-	Junger Mann	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Elise	Preuter	-	1	1828	ev.	-	1	-	-	Wife	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	Elise	Preuter	-	1	1854	ev.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
4	Hedwig	Preuter	-	1	1858	ev.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
5	Louise	Preuter	-	1	1861	ev.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6	Johanna	Preuter	-	1	1862	ev.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7	Pauline	Preuter	-	1	1866	ev.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
8	Anna	Steimbach	1	-	1846	k.	1	-	-	-	Wife	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
9	Marion	Koll	-	1	1850	k.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
10	Marion	Mahlhofen	-	1	1844	k.	1	-	-	-	Kind	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
			1	9			8	2					10				10							

Muster einer ausgefüllten Zahlungskarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	1	1
7.	Elisabeth	Kranzstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerswitwe.	1	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	1	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	1. bis.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Anpflichteter.		auf Land oder See.	auf dem Meer.	auf dem Lande.
Zählungsnummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das Verzeichniß sind die Personen zu setzen, welche in der Zählung nicht verzeichnet sind, jedoch zur Zählungszeit abwesend sind. Die Zählung ist nach dem Wohnorte der Personen zu richten, nicht nach dem Geburtsorte oder dem Standorte. Die Personen sind in der Zählung nach dem Wohnorte zu verzeichnen, nicht nach dem Geburtsorte oder dem Standorte. Die Personen sind in der Zählung nach dem Wohnorte zu verzeichnen, nicht nach dem Geburtsorte oder dem Standorte.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Carl Reuter.

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunit ausgefüllt } durch den Beauftragten
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden

C. Schmidt

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gemarkung (Wohnung) anwesenden Personen.

No.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihenfolge zu beobachten: — Hausnummer vor- hand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Mutterfolge, — in der Hausnummer damals lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Gewerlehrlinge, Ge- hilfen, Verkäufer, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — sonst erwerbend anwesend er — einquartierte Soldaten, Krone im Nebenzuge, — nicht Militär, Lehrer, Chambergaristen, Schol- asten, bei deren Namen dann <i>Am., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- liche Weibliche ist eine 1 in Spalte 4, für jede weibliche Person eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Geburts- jahr und Monat der Geburt; bei Kin- dern, welche im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzu- zusetzen. Geburts- jahr ohne Monat zu bezeichnen.	IV. Reli- gions- bekenntnis. Sich bei religiösen Bekennungen zu bezeichnen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Methoden, gk. für griechisch- katholisch, Dissidenten und andere Bekennnisse ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist nach Eintheilung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschafts- verhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, welche einen Dienst ausüben, ist Dienstverhältnis anzugeben, wie Familien-, Ökonom-, Gabel-, Oberwachtmeister, Bau-, Ingenieur-, Lehrer-, welcher ihre Dienstverhältnisse bezeichnet. Bei den nicht, Soldaten, Beamten, die Arbeit verrichten, Ober-, Unter-, Bauer-, Gefelle, weiblichen Personen ist das Dienstverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Groß- herzogthums Hessen anzu- geben, nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei be- zeichneten, in Sp. 16 bis 18 bezeich- neten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in So- mmerhäusern durch den Namen der Gemein- de und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zähl- ungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt was von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Zählgegenstände. Für jede Person, welche mit einem der bezeich- neten Mängel behaftet ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornem oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretener Bildmängel ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später einge- tretener Geistesstör- ung hingegen in Sp. 21 zu setzen.				
	Vorname	Familiennamen	männlich	weiblich		lebend	verheiratet	verwitwet	verheiratet	verwitwet	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorhand.		Preussischer Unterthan	Anderen Staaten angehörig, Welchem Staate?	überhaupt anwesend	Während der Zählung anwesend	Während der Zählung abwesend	Während der Zählung abwesend	Während der Zählung abwesend	Während der Zählung abwesend	Während der Zählung abwesend		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Carl	Kunze	1		1821	ev.				1	Haush. Vorst.	pr. Bürger	1					1					
2	Clara	Kunze		1	1849	ev.				1	Fräulein		1					1					
3	Anna	Kunze		1	1856	ev.				1	Kind		1					1					
4	Carl	Kunze		1	1860	ev.				1	Kind		1					1					
5	Wilhelm	Kunze		1	1847	ev.				1	Kind		1					1					
6	Elisabeth	Kunze		1	1843	ev.				1	Kind		1					1					
			4	4						5	1		6					6					

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

No.	Vorname	Familiennamen	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.				1	Haush.-Vorst.	Preussischer	1					1							
2.	Amalie	Kunze		1	1830	ev.				1	Ehefrau		1					1							
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852	ev.				1	Sohn		1					1							
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	ev.				1	Tochter		1					1							
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	l.				1			1					1			1				
6.	Johann	Wiesner		1	1852	k.				1			1					1							
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.				1			1					1							
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.				1			1					1							

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	früher th.m.	Unter th.m.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Ehegatte.		als Dienstreisender.	auf dem Lande.
1.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	Dionysius	Paulus	1	1	1846			1			1					1	Goldkorn
2	Jacob	Paulus	1	1	1853			1			1					1	Goldkorn

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Sanhaltungs-Vorstand.
Hr. Panth

Die Liste ist nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt und vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.
C. J. J.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
Vorname.	Familienname.		männlich.	weiblich.	Jahre.	Evangelisch.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	als Gelehrter.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	in der Fremde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
1	Carl	Leichenbach	männlich	weiblich	1848	Evangelisch	1	.	.	.	1	1	

Anleitung. In das obere Ende der Tabelle sind alle Mitglieder der in der Zählung nicht vorhandenen Familien einzutragen, welche sich zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend befinden. Die Zählung ist für die Zeit der Zählung abwesend, in welcher die Person sich befindet, oder des Aufenthaltes derselben vorzuziehen.

Die Tabellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung Listen 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf dem Wasser oder auf dem Lande) befinden, sind in die Tabellen 12, 13 einzutragen, oder auf dem Lande (auf dem Wasser oder auf dem Lande) zu verzeichnen. (In Fällen in denen sie sich auf dem Wasser befinden, sind sie in die Tabelle 12 einzutragen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht, oder über ein Jahr in Tabelle 13, oder über ein Jahr in Tabelle 14 einzutragen, oder für längere Zeit abwesend, oder für längere Zeit abwesend, sind in Tabelle 15 einzutragen.)

In Tabelle 17 sind alle Personen, die in anderer Art abwesend sind, einzutragen.

In Tabelle 18 sind die Personen, die in der Zählung nicht vorhanden sind, einzutragen, die durch den Aufenthalt in der Fremde abwesend sind, oder durch den Aufenthalt in der Fremde abwesend sind.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

Ludwig Leichenbach

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

C. Schmidt

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			Männlich.	Weiblich.	1. d. g.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Besondere Lustgäste.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	Albert	Riesner	1		1849	K.	1				1			1			18.

Ausleitung. In das obestehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung list vorkommenden Familien einzutragen, welche sich zu dem Zählungstage abwesend sind. Ihre Wohnung abweisend, so wie die diesbezügliche Nachtragsliste der Familien, so dessen verzeichnet.

Die Familien des Nachtrags 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung list auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder für den See, Küstene oder Ausländische), auf Reisen in dem oder Auslande (auch in anderen oder auf Besuch an anderen Orten (z. B. Gäste in Sälen) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr noch mehr durch eine in der Liste 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Epoke 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetrag.

In Epoke 18 wird bei verwitweten Personen, d. h. seit dem Absterben (inkl. die die durch den Absterben eingetragene und des Absterbens und des Absterbens) eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

P. Köttner.

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

E. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Gms Kreis Mutlangen
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Christ. Glasman (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wüthers)

belegen in dem: Steller des Bord-
Erdbestrich Sinter Gebäudes
2 Stockwerke Seiten

des Hauses { Nr. 8 Mraunbacher Straße
 andere Bezeichnung (Name) Helsetid im Dörfschafttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Wüthers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anwärter, Schambregarnisten, Quartierten, Schülern etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, ist zu beachten, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gutesbesitzung und Wüthigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordere, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordere. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsbesitzer, Herbergen, Pflanz- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenasylen, Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinst- und Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Artillerieschiffe und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe etc.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	getrennt.	früher ihm.	anderer Staaten angehörig.	in welchem Staate?	als Soldat oder Offizier.	auf Land oder See.	auf See.	auf Land.	auf dem Wasser.	
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das obere Ende der Spalten für die Mitglieder der Zählung sind vorzusetzen die Namen der abwesenden Personen. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung nicht auf der Schiffahrt (auf See oder in der Luft) befinden, sind in der Zählung als Reisende (oder Auswanderer) anzugeben. Personen, welche sich zur Zählung auf dem Wasser befinden, sind als Soldaten (oder Offiziere) anzugeben. Personen, welche sich zur Zählung auf dem Wasser befinden, sind als Soldaten (oder Offiziere) anzugeben. Personen, welche sich zur Zählung auf dem Wasser befinden, sind als Soldaten (oder Offiziere) anzugeben.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob. st. henden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgearbeitet habe.

Der Landhaltungsvorstand.

Christian Gerlach

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

C. Gerlach

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde } Ums Kreis Unkulmünster
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Karl Falckh, Kaufmann

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Karl Meinhausen { (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Mietlers)

Wohnen in dem: { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stochwerke } { Seiten- }

Nr. 8 Braunbacher Straße
des Hauses { andere Bezeichnung (Name) Helmetia im Ditschastheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftwirther, Chambergarlisten, Ci quartieren, Schenkstätten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Fehlet dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterschreiben.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberrae dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe nur als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gathöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindelohranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Curbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinst-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asynale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreise jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Häusern (Schiffen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekanntnis.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Familienmitglieder.						
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Hausnummerverhältnis, — dessen Geschlecht, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Hausnummer während lebende Verwandte, — auf eine Person einblühlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommene, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Arbeiter, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vordringend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — zuletzt Astenarbeiter, Chantierregulanten, Schlichter, bei deren Namen dann Abw., Chg., Sehl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Die Personen männlich weiblich		Das Alter ist angegeben durch Eintragung des Kalendersjahres der Geburt; bei Kindern, d. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	Hier sind folgende Abkürzungen möglich: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch, Dissidentische mit anderer Bekennniss ohne Mischung zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei ledigen Personen, die in den Beruf ausüben, ist die Verrichtung genau anzugeben: Schulmeister, Gemeindeführer, Lehrer, Oberlehrer, Schulverwalter, Buchhalter, Buchhändler, Buchbinder, Schneider, Tischler, Schlosser, Schmied, Weber, Flechtler, Tischler, Schneider, Schuhmacher, Principal, Buchhalter, Verkäufer, Arbeiter, weiblichen Personen ist vor und das Dienstverhältnis anzugeben.	Alle preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.	Vorübergehend anwesend als				Besondere Mängel einzelner Familienmitglieder.						
	Vornamen.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Carl	Heinrich	1		1835	ev.	1					1												
2.	Marie	Heinrich		1	1844	ev.		1					1											
			1	1					2				2											

Muster einer ausgefüllten Zählung = Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Neilert	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Kraußstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwittwe.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-Orth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	.	Mecklbg.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfallend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	Ehegatten.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Preussischer Unterthan.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	ledig.	als Gatte oder Gattin.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	

Ausleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listig verzeichneten Familien einzutragen, welche sich abwesend befinden sind. Ihre Wohnung abweisend, so werden die in der Zählung listig verzeichneten Familienmitglieder oder des Stellvertreter, so dessen Verzeihung.

Die Familien des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich im Zählungsort auf der Schiffahrt (auf dem Wasser oder auf dem Lande, auf dem Wasser oder auf dem Lande) sich betheiligen und Gewerbebetrieb (Handel) oder auf Besuch an anderen Orten (in Häusern, in Fabriken) ausüben, sind abwesend zu sein, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in der Zählung 1, 15 oder 16 verzeichnete Person.

In Epoke 17 sind bei allen abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Epoke 18 sind bei dem umstehenden Verzeichniß die Abwesenden (Männlich oder Weiblich) durch den Ort, an dem sie sich befinden, zu bezeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Steinhäuser

Die Liste ist } nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten

E. Schmidt

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Metz
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fohdt Gastwirth

Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Herr. Wilke (Haushalts- oder Stellvertreter) (Mietlers)

Belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 8 Braunebacher Straße
andere Bezeichnung (Name) Helvetia im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftrentner, Chambergaristen, Ci quantierten, Schlafkate etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneter Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nächstens dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneter Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gebrüchigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittagsmahl, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meisende auf Pforten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gasteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneter Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböfe, Hospitien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindlabwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emmenthäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattung, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Mannen (Schauwägen etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachliegen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entkaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Besondere der öffentlichen.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile die alle Mitglieder der Familie sind, welche bei der Zählung nicht anwesend sind, sind die Namen einzutragen, welche über die Wohnung abwesend, so wie die Adresse der Wohnung zu verzeichnen, so wie des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes derselben vorzutragen.
Die Sorten des Nachtrages sind in der Zählungsliste 1-11, 14, 15.
Personen, welche für die Zählung mit auf der Schifffahrt (auf dem Lande oder auf dem Wasser, auf dem Lande oder auf dem Wasser) sind, sind in der Zählungsliste 12, 13, 14, 15 einzutragen.
Personen, welche sich in der Zählungszeit auf dem Lande oder auf dem Wasser befinden, sind in der Zählungsliste 16, 17 einzutragen.
Personen, welche sich in der Zählungszeit auf dem Lande oder auf dem Wasser befinden, sind in der Zählungsliste 18 einzutragen.
Personen, welche sich in der Zählungszeit auf dem Lande oder auf dem Wasser befinden, sind in der Zählungsliste 19 einzutragen.

Hiermit beehmeige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Landrath Herr ...

Wilhelmina Kirste Wittwe

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
{ vervollständigt oder berichtigt }
{ vollständig und gut vorgefunden }

o Land

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Emm

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Simon Lassentaufl (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Witthers)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erdgeschosses Hinter-
Stockwerke Seitens Gebäudes

des Hauses Nr. 10 Braunebacher Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbarer abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Abwirther, Chambergarbisten, Quartierten, Schulkollegen u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist das die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hieron ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als der wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der freien Luft (auf Feldern, in Eisenbahnen, Wäldern) und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die neuen Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsliste (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabs- oder Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asylen, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Säuglings-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der verschiedenen Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendampfer, oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stabkassernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Schiffsfahrer.		auf Lande.	auf See.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	Yaelow	Yaelow	1	männlich	1849	Protestant.	1				1					1.	18.

Anleitung. In das obste Ende der ersten Spalte alle Mitglieder der in der Zählung list vorgebrachten Familien einzutragen, welche während der Zählung abwesend sind. Ihre Wohnung abweichend, so wie in diese in Nachtrag zur Liste des Ausweisers oder des Stellvertreters derselben einzutragen.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 13, 14.
Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Aufzügen), auf Meeren in See oder zur Lande (auch in Schifferien und Gewerbetrieb in anderen Orten (in Klaffe in Klaffen) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 10 oder 11 verzeichnet.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jenes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den des Landes, an dem sich die Gemeinde befindet) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsvorstand.
Simon Hassenteufel

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählführer

C. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde }
Gutsbezirk } Ums Kreis Untertahm
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fahdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. B.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Barbara Butte (Haushälterin oder Stellvertreterin)
(Mithers)

Wohnen in dem: Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgeschoss Hinter-
Stochwerke Seiten-

Nr. 10 Braunebacher = Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werke) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersmüthen, Chambregarnisten, Etiquartierten, Entlassene u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmöglichst dem Hauswirth) erhalten. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig ausgefüllt sind, überzuziehen der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werke) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Details das nächtliche Nachquartier angeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in einem öffentlichen Orte (z. B. auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dort durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskranke und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Verordnungs-Buchs erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zeitveranschlagungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zeitveranschlagungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Beamten oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stübche, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern u.), oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	verschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Ausländer.	auf Veränderung.	auf Vermeidung des Strafgesetzes.	auf Vermeidung des Strafgesetzes.	auf Vermeidung des Strafgesetzes.
1.	2.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Tabelle für die Mitglieder der in der Zählung list v. 1871 an den Namen der abwesenden sind die Namen der abwesenden zu ihrer Wohnung abzugeben, so wie die die in Nachtrag zur Liste des Ausbessers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet sind.

Die Stellen des Nachtrags 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Inseln, Inseln oder freie den Gewässern oder Klüften), auf Reisen in See oder Auslande (auf eisernen Schiffen) oder auf Besuch an anderen Orten (in Häfen in See) sind, abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert durch eine I in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort der abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Districtes, ausländische durch den Ort

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungs-Vorstand.

Lorothea Bütte

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten Zähl-

vollständig und gut vorgefunden

C. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Emd Kreis Untervlahn (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fabdt Kupferw.

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herman Fabdt Kupferw. (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem: { Keller Erdgesch. Stockwerke } des { Vorder- Hinter- Seiten- } Gebäudes

Nr. 11 Braumbacher -Straße im Ortsteiltheil (Wohnplatz) andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstaltler, Chambergaristen, Equipage, Schlafkammer, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist es Pflicht des Zählers, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, d. h. vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Oberrubene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberrubene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das nächste Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wenig auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistebank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskraft und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Siehe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Gistebänke, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindlabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klostern, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handeldschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich	Jahre		ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gelehrter	auf Wanderschaft	auf Besuche	auf Geschäftsreisen	andere	Stille übrigen	Stille übrigen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

Anleitung. In das rechte Ende des Blattes ist die Stelle anzuzeichnen, an welcher die Zählung stattfand, und die Zeit, zu welcher sie stattfand, anzugeben. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen.

Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Angabe der Tage, Monate und Jahre, welche die Zählung betreffen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungs-Verband.

H. Jans

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunsft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beantragten Zählungsbeamten.

Jans

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Emm Kreis Untertahm
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fohdt Kaufmann

Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Vriedrich Kempel (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mieters)

Belegen in dem Keller des Vorder-
Erdegeschoss Hinter-
1 Stockwerke Seitens Gebäudes

des Hauses Nr. 11. Braunebacher Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aushülfler, Chambergarnisten, Quartieranten, Lehrlinge u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Zusammenstellung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) zum Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Morgen gewesen sind (Meist auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächtern und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gattböse, Harbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Kleinsten, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauwägen u. s. o.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. o.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationswagen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

Zählungs-Nummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.			Eig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Gefleht.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Auf Veränderung.	Auf Besuch.	Auf Verhinderung.	Alle übrigen.		
1.	Felix	Hempel	1	5	6	ev.	1	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18.	Mühlberg

Zusleitung. In das vorstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der Familie in die Zählung mit einzuzählen, welche im Augenblicke abwesend sind. Sind einige abwesend, so merke über Wohnung abweisend, so merke diese im Nachtrage zur Liste des Wohnortes oder des Stellvertreters desselben vor.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf Schiffen oder sonstigen), auf Meeren in See oder zur Lande (auf Expeditionen und Gewerbebetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (in Häusern, Gasthöfen) befinden, sind in diesen Verzeichnissen aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine der Spalten 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (insbesondere durch den Namen der Gemeinde und des Kreises) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Ausschaltungs-Vorstand.

Hempel

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählbeamten

vollständig oder berichtigt }

vollständig und gut vorgefunden }

Esch

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Stadt Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Fehdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Bauer Buchbinder (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethe)

Bestehen in dem Keller Erdgeschosß Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. 11 Braunschauer Straße _____ im Ortsteil (Wohnplatz) _____
andere Bezeichnung (Name) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftmieter, Chambergarbisten, Eiquartieranten, Salatläufer u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sich bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Storbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das wirkliche Nachquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern nur in öffentlichen Gebäuden (Bibliotheken, Schulen, Rathhäuser und die dergleichen) oder in öffentlichen Gebäuden (Schulhäuser, Rathhäuser, Schlafstätten) angekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistestrank- und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mitternacht dahin nicht zurückgekehrt sind. Diegenen, die durch die Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Priester oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Die Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabs- und Grenadier-Regimenter, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderveranstaltungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embarrasgehäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Waisenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wadthäuser, Militärschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewachten Räumen (Schulhäusern u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	verheiratet.	verwitwet.	ledig.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gasthelfer.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.
1. Zählungsnummer	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Gauhaltungs-Vorstand.

Chr. Theodor Bauer

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten

vollständig und gut vorgefunden

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Gum Kreis Untertalau
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprech. Landesaufsicht.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fohdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Louis Muecke (Haushalts- u. oder Stellvertreter) (Wirth.)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses Nr. 11. Braunebacher Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Datschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmilitairen, Chambregarnisten, Ci quartieren, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sich bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferlichte zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternachts, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisende auf Festen und Eisenbalanen, Radwädrer und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgen in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen Weise eingegeben, so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabskaserne, Hospitälern, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderswastalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Irren-Verzehrungs-Anstalten, Embalmungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Bethenzuge, — zuletzt Arbeiter, Arbeiter, Schloßleute, bei deren Namen dann <i>Afm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich, weiblich. Ist eine Person in Spalte 4 für mehrere Geschlechter angegeben, so ist dies in Spalte 5 zu bezeichnen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Einklassung des Kalenderjahres z. B. 1867, bei Kindern im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntniß. Hier sind folgende Religionsbekenntnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, g. für griechisch-katholisch, Dissidenten und andere Bekenntnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann oder Ehefrau geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die ihren Beruf ändern, ist die neue Verrichtung anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist die erste Verrichtung anzugeben. Bei Personen, welche ihre Dienstverhältnisse wechseln, ist der Beruf anzugeben. Bei Personen, welche mehrere Verrichtungen zugleich ausüben, ist die erste Verrichtung anzugeben. Bei Personen, welche ihre Dienstverhältnisse wechseln, ist der Beruf anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Die preussische Staatsangehörigkeit ist durch eine 1 in Spalte 15 zu bezeichnen. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Angehörige des Großherzogthums Hessen außer dem Reich, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit anwesenden Personen, über deren Aufenthalt man noch so kurzer Dauer kein, ist in Sp. 15 eine 1 zu setzen.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck des Aufenthalts kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu erhalten; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reichs, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeit anwesenden Personen, über deren Aufenthalt man noch so kurzer Dauer kein, ist in Sp. 15 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.							
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	E. L. August	Lentz.	1		1835	ev.	1				Haush.-Vorst.	Musikant											
2	Sorothia	Lentz.	1		1845	ev.	1				Ehefrau												
3	Auguste	Lentz.	1		1864	ev.	1				Tochter												
4	Adolph.	Lentz.	1		1866	ev.	1				Sohn.												
			2	2				2	2														

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.											
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—											
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast.											
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—											
5.	Mesalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.										1	
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen										
7.	Christabeth	Kraußstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.	Baden										
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-sath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Wettl.-Schwerin				1, aus Heidelberg						

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

Anleitung. In das rechte Ende der Zählung sind alle Mitglieder der Familie einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind die Wohnungen an ihrem Wohnort abwesend, so wer- den die in Nachtragslisten der Gemeinde oder des Stellvertre- ters derselben eingetragen.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntnis.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahre	Monate	Tage	Protestant.	Catholisch.	andere.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preuss.	anderer Staaten	als Gebürtlicher	auf Grund einer Ereignis- aufenthaltsort	auf Reise auswärts	andere Art	in diesem Staat?	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.				

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Kug. Leritz. Muthaus

Die Liste ist } nach erhaltenem Auskennit ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähl-
führer @ famb

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahm

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Karl Fabian Gieseler

Zählungsliste Nr. 18

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Hermann Kops (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithter)

Belagen in dem { Keller } { Vorder- }
{ Erdgeschoss } des { Hinter- } Gebäudes
{ Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 12 Braunbacher Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altkamerale, Chambergarnisten, Ci quantierten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen gezeichneten Gliede der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geferbte zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gärten und Ställe, welche Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschehenes nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geschehenes dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meist nur auf Festen und öffentlichen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gekrankten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistlich krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Läger- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernschmelzhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendrehern), oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafèrnen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr. (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Eintragung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerdegewaltigen, — Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verabschiedete Angehörige, — einquartierte Soldaten, Arme im Reichzuge, — zuletzt Arbeiter, Schamrogarnisten, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Arm., Chg., Schl.</i> hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Eintragung des Jahres der Geburt, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		IV. Religion. bekanntlich. — Oder sonst feststehende Religionen anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Mohammedan, g. für griechisch-katholisch. Öffentliche und andere Bekenntnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltungsvorstand. 8. ledig, 9. verheiratet, 10. verwitwet, 11. geschieden.					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Art des Berufs anzugeben, z. B. Kaufmann, Fabrikant, Handel, Gewerbetreibender, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche sich zur Erlangung eines Berufs in Vorbereitung befinden, ist der Beruf anzugeben, z. B. Schüler, Lehrling, etc. Bei weiblichen Personen ist auch das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Nur die Staatsangehörigkeit ist anzugeben. Für jede Person ist der Staat anzugeben, welchem dieselbe angehört. Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, ob die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Rücksicht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern zum Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag nun noch so kurzgefasst sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Gesichtshinrichtung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	X. Besondere Mängel einzelner Individuen									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Grunow	Wimmer	1	1	1826	k.	1				Kaufmann	Kaufmann						1						
2	Meyerhoff	Wimmer			1833	k.	1				Gef. u. s. w.							1						
			1	1				2										2						

Muster einer ausgefüllten Zählungsidee.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Kosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.	—	Köchin.	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	.	1	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Kranzlein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden	.	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Wettlg., Schwertm.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
		Vorname.	Familienname.			Männlich.	Weiblich.	1. d. g.	verheirathet.	verschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Schiffsdiener.	auf Land oder See.		auf dem Meer.	auf dem Festlande.	in die übrigen Städte.
Zählungs-Nummer.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Anleitung. In das rechte Ende der Zeilen für die Mitglieder der Familie ist vorzuzusetzen, welche Zahl Tage abwesend sind. Sind 3 Tage abwesend, so wer an ihrer Wohnung abwesend, so wer an die in Nachtrag zur Liste des Ortes, dessen vorzuzusetzen. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1. Personen, welche für die Zählungszeit auf der Schiffahrt (aufwärts oder abwärts) auf Reisen sind oder im Lande (auf Schiffen oder auf Flußkähnen), auf Reisen sind oder im Lande (auf Schiffen oder auf Flußkähnen) auf Reisen sind, sind über gewöhnlichen Aufenthalt abwesend, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr oder mehr durch eine Liste in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzusetzen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jenes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, ein- und des Auslandes durch die Bezeichnung des Landes) angegeben.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landshaltungs-Vorstand.

Jörg Müller

Die Liste ist } nach erhaltenen Nachrichten ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vergeschieden durch den Beauftragten *E. Schmidt*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fohst G. Schulz

Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Aminich Romanus H. Jungler (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Miethe)

beliegen in dem: { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgesch. } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 13 Braunebacher Straße
 des Hauses } andere Bezeichnung (Name) im Datschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmilitairen, Chambergarbisten, Ci-quartierten, Adjuvanten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler geleistet. Ist der Fall, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einschickung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Storbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in einem anderen Orte (z. B. auf Post und Eisenbahnen, Radwechtern und die dergleichen) beschäftigt sind (Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung wegen geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Die Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Garküchen, Herbergen, Ver- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Asyler und Kriegsgefängnisse.

Gegenüber werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen, Eisenbahnen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Name jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Dienstmädchen, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibenden, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verheiratet anwesender Verlobte, — einquartierte Soldaten, Arme im Heilungs- oder Heilungsanstalt, — nicht Heilungsanstalt, — Soldaten, bei deren Namen dann <i>Arm., Chg., Schl.</i> hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einföhrung des Jahres in Spalte 6, für jedes Lebensjahr eine 1 in Spalte 7 zu setzen.	IV. Religion. Hier hat folgende Reihenfolge zu gelten: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-katholisch, d. für die Deutsche und andere Bekenntnisse nach ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Civilstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsverrichtung anzugeben zu lassen. Für ledige Personen ist der Staat, in welchem dieselbe angeübt wird, anzugeben. Bei Personen, welche einen anderen Beruf ausüben, ist derjenige Beruf anzugeben, welcher ihre Hauptbeschäftigung ist. Angerben sind: Kaufmann, Schneider, Schreiber, die Arbeitstellung in der Gasse, Besizer oder Pächter, Unterlehrer, Principal, Lehrer, Versorger, Buchführer, Bedienter, Geselle, Arbeiter, und bei weiblichen Personen ist die Beschäftigung anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Unterthan.	VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Grad der Bildung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Angaben zu ertheilen; diese wird durch Einschreibung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Aufenthaltszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	8.	9.	10.	11.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kleinrich	Berman	1		1836	ev.	1				Familien-Vorst.	Kaufmann											
2.	Catharine	Hermann		1	1839	"		1			Ehefrau												
3.	Christiane	Hermann		1	1844	"		1			Tochter												
4.	Louise	Hermann		1	1855	"		1			Tochter												
5.	Wilhelm	Hermann		1	1866	"		1			Sohn												
			2	3				3	2														

Muster einer ausgefüllten Zahlkarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Karl	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal						1					
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau												
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852	"		1			Sohn	Gymnasialst.						1					
4.	Engelie	Kunze		1	1854	"		1			Tochter							1					
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1											1			1		
6.	Johann	Pfeilr.		1	1852	k.	1											1					
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.			1									1					
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-luth.				1								1					

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Jahre	Religion	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	früher	jetzt	als Gewerbetreibender	auf Veranlassung	auf Befehl	auf Veranlassung des	sonstige	Wohnort	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

60/324

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile für die Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien sind die Personen, welche sich zu dem Tage abwesend sind, über die Wohnung abwesend, so wie die Person, welche die Stelle des Abwesenden vertritt.

Die Personen des Nachtrages sind in der Zählungsliste 1-11, 12, 13. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Inseln, über oder in den Gewässern oder Flüßläufen), auf Reisen in der oder Auslande (auch in den Provinzen) oder auf Befehl an anderen Orten (in Häfen, in Kasernen) abwesend sind, werden, wenn die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine I in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I eingetrag.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort, d. h. der Ort, den die Person bei der Abwesenheit einnimmt, angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Geschäftsvorstand.
H. Herrmann

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählbeamten
 vervollständigt oder verständig
 vollständig und gut vorgefunden

E. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterlahna
Landgemeinde } Imms
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Pahlke G.-F.

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Heinrich Koenigsberger Kaufmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethe)

liegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschoss } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 17 Braunschweig Straße
des Hauses { andere Bezeichnung (Name) } im Districtstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Jede Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambergarnisten, Ci quartierten, Bedienten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sich bei der Einreichung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem hiesigen geistlichen Gliede der Haushaltung (nächstens vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erledigt sind, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bezeichnen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) zum Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär, oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburt und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Radtwirler und die dergleichen durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistlich krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Bundesvereinsbestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Bundesvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Altenheimen, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinst-, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Militäre und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser behandelt werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			I bis 4.				Preussischer Bürger oder Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geschäftlicher.	auf Grund der Berechtigung.	auf Veranlassung der Behörde.	auf Veranlassung der Behörde.	auf Veranlassung der Behörde.
<p>1. Die Spalten 1-11, 14, 15, 17, 18 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15, 17, 18. Personen, welche zu der Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf See, Küsten- oder Flussfahrten), auf Meeres- oder Luftfahrten, auf Meeres- oder Luftreisen und Gewertrieb im Ausland (in Häfen in Auslieferung) auswärts sind, sind in Spalte 1, 2 oder 3 bei allen in 3 abgeweidet zu bezeichnen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht, und in Spalte 1, 2 oder 3 bei allen in Spalte 1, 2 oder 3 bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetrag. In Spalte 18 wird bei dem weiblichen Personen die dort des Abwesenden Geschlecht, d. h. ein oder zwei, eingetragen.</p>	1.	2.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landrath, Vorstand.

H. Königsberger

Die Liste ist { nach Erhalt nur Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

E. Schmidt

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Im

Kreis *Münster*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *1*

Name und Stand des Zählers *Carl Fohdt Kaufmann*

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Lustner Musicus* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

Bestehen in dem Keller des Vorder- (Erdgeschos) des Hinter- (Stockwerke) Seiten- Gebäudes

Nr. *13* *Braunbacher* Straße
andere Bezeichnung (Name) in Pfartheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstalten, Chambregarnisten, Quartieranten, Kellner u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschickten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist es Sache des Zählers, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergreifen und zu berichten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterschreiben.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Zählungslisten sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbungen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, nach 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das nächtliche Quartier zu sehen sind. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Waisenkinder auf Posten und Eisenbahnen, Radwäcker und die durch besoldigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Güterbesitzung und Vörschuldigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistig kräftig und vörschuldig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Entzählung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorstand oder Verwalter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Siehe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gütliche, Erbherren, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderverwahrstätten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embittungsbäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinsten, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Anstalten, Anstalten für Geringverdienende, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreisen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäuser u.) oder Arbeit (Berghüter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wesfür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwesenden Personen.

Anleitung. In das obersetzte Verzeichnis für alle Mitglieder der in der Zählung list. Person. welche durch Luq einzurufen, welche Zählungstage abwesend sind. über Wohnung abwesend, so wer eine in Nachtrag zur Liste der abwesenden Personen verzeichnet. Die Namen des Stadtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche für die Zählung list auf der Schiffahrt (auf See, Küsten- oder Flussfahrten), auf Reisen in See- oder Ausland (auch e-ihäftereien und Gewerbetrieb im anderen Orte) oder auf Besuch an andern Orten (in Klaffe in Kanis-ten) aus ihrer gewöhnlichen Wohn-ung abwesend sind, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über eine Zählungsdauer durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesen-den Personen eine 1 eingezeichnet. In Spalte 18 wird bei vernünft-liche Ansehen, d. h. durch den Abwesenden (müßlich) durch den Ort an dem er sich einbezieht, angegeben.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions-bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.				1. dig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese-der (Katholik).	auf Land- oder Seeereisen.	auf dem Lande.	an dem Ort.		in der Wohnung.
	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obersetzten Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsvorstand,
Carl Lüstner

Die Liste ist nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten *E. Schmidt*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Emm Kreis Untertahlo
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fuhdt Gutsrath

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) David Joebel (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietbers)

belegen in dem { Keller Erdgeschoss Stockwerke } des { Vorder- Hinter- Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 14 Braunschauer Straße }
{ andere Bezeichnung (Name) } im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietber) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermietber, Chambragarnissen, Einquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Gleisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmerichshäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwarzen u. c.), oder Arbeiter (Verkleide, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untenstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Besucher.		als Besucher.	auf Land- oder Seezügen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausfüllung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Präsabaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch die Provinz)

Hiermit bezeuge ich, daß ich die untenstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler
David Gabel

Vollzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ums Kreis Unterlahn
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Falck Gelehrter

Zählungsliste Nr. 23

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Joh. Eisenbeis Königsräthe (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Wittherr)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 11 Braunbacher - Straße
andere Bezeichnung (Name) im Dörfschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgehen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wittherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Dienstmänner, Chembregarnisten, Ci quartieren, Lehrlinge u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstbald vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wanderer auf Posten und Eisenbahnen, Radtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Funct., hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Güterkraft und Minderjährigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und minderjährig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In die Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Dieselben Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutshefe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Jernbahnhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäusern u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Urbulahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Fohdt Gutsbesitzer

Zählungsliste Nr. 74

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Philipp Goebel (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschos } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 14 Braunbacher - Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth) oder Stellvertreter desselben oder directer Miether hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Pfleghauswirth, Chambreregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jansenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waarthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-luden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untenstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Name.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Mutterthum.	Anderen Staaten angehörig.	Weschem Staate?	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
1.																			Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zum Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meeren im See- oder Lande (auch Gelehrtsreisen und Gewerbetreib im anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Gemeindeführers, ausländische durch den Namen des Gemeindeführers des Landes, von dem sie kommen) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die untenstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.
Philipp Göbel

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *C. Jahn*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Kreis Unterlahra (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fabrik Arbeiter

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes A. Müller Keller (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 11 Neuenbacher Straße im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben ununtrennbar abgemietheten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorzugeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Bedienten, Chambragerinnen, Etiquettanten, Salafanten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die betreffende Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzuziehen sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu erörtern und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, vor 12 Uhr Nachts Oben, was dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Kaisers auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die in öffentlichen Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beifolgt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Güterhöfe, Erbvergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Verbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jüdische Anstalten, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zählbezirke die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau- buden u.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	Männlich	Weiblich					ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf Land- oder Luftschiffen	auf See	auf dem Lande	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
	3.																	

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile für die Mitglieder der in der Zählung list vorgezeichneten Familien zu setzen, welche abwesend sind, sind die Angaben zu machen, über Wohnung abwesend, in welcher die in der Liste der Personen, deren Namen angegeben sind, die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung auf der Schiffahrt (auf Luftschiffen oder auf dem Lande) befinden, auf Luftschiffen oder auf dem Lande (auf Luftschiffen) oder auf dem Lande (auf Luftschiffen) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr und nicht durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet, in Spalte 17 nicht verzeichnet, oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragenen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort des Abwesenden angegeben. Die durch den Namen der Person bezeichnete eindeutige Nummer des Verzeichnisses.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Winkler Gedlar

Die Liste ist } nach Erhalt vor Auskunft ausgefüllt }
 } vervollständigt oder berichtigt }
 } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler
Efant

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Jakob G. G. G.

Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Agnes Henri Wagner (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

Wohnen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschoss } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 15 Braunebacher - Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anstaltler, Chambergaristen, Exquartierten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Gesamtheit selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgenannte vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterb-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Kneipe auf Posten und Eisenbahnen, Rathhäuser und die dergleichen) beschäftigt sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gasteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Siehe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Gerberhöfe, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embalmershäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Kneipe, Emmenthäuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waidhäuser, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen und dergleichen) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	getrennt.	Neuer Bisher Unterthm.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Nicht über ein Jahr Abwesende	auf dem Lande		auf dem Wasser	an dem Orte	an einem andern Orte		
1.		3.	1		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Meyer	Stein	1		1.		31.	Evangel.					1.						
2.	Heinrich	Stein			1.		34.	Evangel.					1.						
3.	Julien	Stein			1.		3.	Evangel.					1.						
4.	Elisabeth	Stein			1.		2.	Evangel.					1.						
5.	Schnecken	Stein			1.		18.	Evangel.					1.						
6.	Samuel	Stern	1		1.		20.	Evangel.					1.						
7.	Bettchen	Sternstein			1.		17.	Evangel.					1.						

Ausleitung. In das vorliegende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listigen Familien aufgenommen, welche abwesend sind. Sind einige abwesend, so werden ihrer Wohnung abwesend, so werden die in Häusern der Liste der Abwesenden oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrags 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung nicht auf der Schiffahrt (auf dem Wasser oder auf dem Lande) befinden, sondern sich in den Haushaltungen und Gewerbetrieben im Inlande (in Häusern in den Städten) oder auf Befuch an anderen Orten (in Häusern in den Städten) befinden, werden in der Liste der Abwesenden nicht über ein Jahr abwesend, sondern in der Liste der Abwesenden über ein Jahr abwesend.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort des Abwesenden (in der Liste der Abwesenden) angegeben und bei den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. Stein

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten *C. Schmidt*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde } Ums Kreis Untertahm
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Pahlts G. Schmiff

Zählungsliste Nr. 77.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) H. Hoff Linfstrasser (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschöß } { Hinter- }
{ Stochwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 15 Braunbacher Straße
{ andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Ein Sammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waaehäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauluden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nachstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Reitnick	Paul	männlich	weiblich	37	ev.	ledig											
2.	Donath	Paul	männlich	weiblich	31	ev.	verheiratet											
3.	Glücker	Paul	männlich	weiblich	5	ev.	verheiratet											
4.	Wageler	Paul	männlich	weiblich	3	ev.	verheiratet											
5.	Wunderlich	Paul	männlich	weiblich	13	ev.	verheiratet											

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Philipp-Paul

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten C. Fahr

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Amis

Kreis *Unterlahde*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *1.*

Name und Stand des Zählers *Carl Fahdt, Kaufmann*

Zählungsliste Nr. *11*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jung Fischer, Wittwe* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschos
Stockwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *16 Braunebacher* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig ausgefüllt sind, ist die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Mitle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaufinden u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preu- ßischer Unter- than.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Ge- e- oder Blutbürger.	auf Land- oder See.	auf Schiff außerhalb des Ortes.	Mit abwesenden Zitweifenden.			
Vorname.	Familienname.					8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fugschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetrieb im In- oder Auslande (auch auf anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Wäse in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Personens durch die dort bezeichneten Buchstaben angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Offizierin Fischer

Die Liste ist } nach erhaltenem Auskunfte ausgefüllt
} vervollständigt oder berichtigt
} vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten }

Esand

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Ort
Gutsbezirk } Kreis Untertahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Karl Fahdt G. - dienst

Zählungsliste Nr. 29

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christian Fischer Licht (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mietlers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschöß
Stoekwerke } des { Vorder-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 17 Braunebacher Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astormiether, Chaubregarnisten, Singuantierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter-nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-rer Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats-angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll-vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus-besizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der-selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren-anstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten ein-getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.								
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Bürger oder Ausländer.	auf Land- oder Seereisen.	auf Befehl des Orts.	Alle übrigen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetriebe in anderen Orten (als Gasse in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Wohnort des Abwesenden, auslän-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Christian Fischer

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

Fischer

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Untertahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fehdt Gefreiw.

Zählungsliste Nr. 30

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Fud. Schlepp, Muscus (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschos } { Hinter- }
{ Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 17 Braunbacher Straße
{ andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angeedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermieter, Chambregarnisten, Singuantierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig ausgefüllt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Familiengliederung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Gemaltene Verwandte, — Töchter, — Söhne nach der Altersfolge, — in der Ehe lebende lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der eigenen Ehegatten in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verheiratete auswärtige Personen, — einquartierte Soldaten, Truppe im Abzug, — und g. A. in der Wohnung, — Chausseur, — Zöllner, — bei deren Namen dann <i>Am. Chg.</i> steht, hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben nach Geburtsjahre der Geburt; bei Kindern, deren d. d. ch. im Jahre 1-67 getauft ist, bei	IV. Religions- bekenntnis. Die Religion ist angegeben nach dem Kalender, jedoch bei Geburt; bei Kindern, deren d. d. ch. im Jahre 1-67 getauft ist, bei	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter jeder Person sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; außer die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu verzeichnen. — Der Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis zu 12 ist nur bei den folgenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt St. 1. unangefüllt (vgl. das Muster).				VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, welche einen Beruf ausüben, ist die Berufsbeschreibung anzugeben. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist die Berufsbeschreibung anzugeben. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist die Berufsbeschreibung anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in der Spalte 15 anzugeben. Bei Ausländern des Reichsangehörigen ist der Name der Gemeinde und der Kreis, in welchem sie geboren ist, anzugeben. Bei Ausländern, welche sich in der Wohnung befinden, ist die Dauer ihres Aufenthalts in der Spalte 16 anzugeben.					VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Abwesenheit ist eine 1 in Spalte 17 bis 18 beizusetzen. Für jede Abwesenheit ist die betreffende Spalte zu bezeichnen. Bei Personen, welche sich zum Besuch auswärts befinden, ist die Abwesenheit des Orts anzugeben. Bei Personen, welche sich zum Besuch in der Wohnung befinden, ist die Dauer ihres Aufenthalts in der Spalte 19 anzugeben.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem oder mehreren der bezeichneten Mängel behaftet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen, welche in den ersten Lebensjahren eingetretene Mängel in die 1 in Spalte 20, für Personen mit später eingetretener Mängel in die 1 in Spalte 21 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter der Geburt bis zum Zählungstage.	Religion.	Verheiratet.	Verwitwet.	Widrig.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsverband.	Stand, Beruf und Dienstverhältnis.	Ursprüngliche Staatsangehörigkeit.	Andere Staaten angehört. Welchem Staate?	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit im Reich.	Wohnort in der Familie.	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit aus dem Wohnort.	Abwesenheit aus dem Wohnort.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
1	Ludwig	Eichlepp	1	.	1821	ev.	1	.	.	.	Hausv.	Musiker	1	1				
2	Wilhelmine	Eichlepp	1	.	1842	Kat.	1	.	.	.	Hausv.		1	1				
3	Johann	Eichlepp	1	.	1858	ev.	1	.	.	.	Hausv.		1	1				
			1	2			1	2					3					3								

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nicolaus	Kunze	1	.	1821	ev.	1	.	.	.	Hausv.	Buchhändler, Preisver.	1	1
2.	Anna	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chfren.	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Karl	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Preiser	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling	1	1
7.	Ulrich	Krauß	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	1	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutschl-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	1	1

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Aufsichtung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.	
	Vornamen.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	bekenntniß.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Oberbürger.	auf Land oder in der See.	auf Befehl des Orts.	Zweck.	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
<p>Aufsichtung. In das wohnstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hauiseigentums oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftszwecken) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden angegeben, und bei See-...</p>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

E. Schlepp.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *C. Schmidt*